

DWAZ aktuell

Nachrichten aus der Kanzlei zu Wirtschaft, Steuern, Recht

1 | 2024



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der Frühling ist da und mit ihm diese erste Ausgabe der DWAZ aktuell im neuen Jahr 2024! Das Wachstum, das diese schöne Jahreszeit mit sich bringt, passt zu unserer Kanzlei gleich in zweifacher Hinsicht.

Zum einen haben wir im März unsere erste Baumpflanzaktion im Edertal durchgeführt, denn auch wir möchten unseren Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz leisten. Der Tag hat allen Beteiligten sehr viel Freude gemacht. Zum anderen findet Ende April unser zweiter Job-Speed-Dating Day statt. Sagen Sie es weiter oder seien Sie gespannt und kommen Sie als interessierte/r Bewerber/in auf unsere offenen Stellenangebote vorbei!

Wir haben außerdem einen dreifachen Grund zum Feiern. Herzliche Gratulation an Sonja Langendorf, Anna Ortolano und Jenny Winter. Sie haben mit Bravour ihre verschiedenen Prüfungen bestanden, mehr dazu finden Sie im Innenteil. Wir sind sehr stolz auf die 3 Kolleginnen und freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit.



Außerdem informieren wir Sie in unseren Fachbeiträgen der DWAZ zu steuerlichen und rechtlichen Themen.

Natürlich laden wir Sie auch wieder ganz herzlich zu unserem Unternehmerfrühstück im Juni ein, das sich diesmal „Rund um die Immobilie“ dreht. Weitere Details dazu finden Sie auf der Rückseite.

Wir wünschen Ihnen einen sonnigen und erholsamen Frühling mit viel Zeit für alles, was Ihnen Freude macht.

Ihr Frank Bemfert

Inhalt

- **Congratulations!**
- **DWAZ goes green**
- **Job-Speed-Dating**
- **Anwendung des 90%igen Einstiegstests bei Handelsunternehmen bei Prüfung der Begünstigung für Betriebsvermögen in der Schenkung- und Erbschaftsteuer**
- **Übertragungen zwischen Schwester-Personengesellschaften JETZT zum Buchwert möglich**
- **Brauche ich eigentlich ein Testament?**
- **Aus den Kurznachrichten:**
 - Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV)
 - Geschenke
 - Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte
 - Obligatorische Verwendung der E-Rechnung
 - Ist-Besteuerung
 - Erhöhte Schwellenwerte für EÜR
 - Einkommensteuertarife
 - Höhere Arbeitnehmer-Sparzulage
 - Pendlerpauschale

DWAZ intern Congratulations

Wir gratulieren unserer Kollegin Sonja Langendorf ganz herzlich zur ihrer bestandenen Prüfung als Steuerberaterin! Sonja hat in unserer Kanzlei eine besondere Karriere durchlaufen, denn sie ging bereits ihre ersten beruflichen Schritte mit uns.

Im Jahr 2005 begann sie nach dem Abitur ihre dreijährige Ausbildung zur Steuerfachangestellten bei B&B (Bringmann & Büchschütz). Im Jahr 2013 schloss sie ihre Prüfung zur Bilanzbuchhalterin ab. Im selben Jahr wechselte Sonja vom Kasseler Büro in unsere Niederlassung nach Bad Wildungen.

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind die Erstellung von Lohn- und Finanzbuchhaltungen sowie Jahresabschlüsse und Steuererklärungen. Sonja ist unserer Kanzlei über all die Jahre treu geblieben. „Ich schätze im Arbeitsalltag ganz besonders die kollegiale Zusammenarbeit, so dass man Spaß am Job hat. An der DWAZ möchte ich besonders die guten Fortbildungsmöglichkeiten und das flexible Arbeiten mit Option auf Homeoffice hervorheben“, betont sie. In ihrer Freizeit liest Sonja gerne, fährt Fahrrad und trifft sich mit Familie und Freunden.

Liebe Sonja, wir sind sehr stolz auf Dich. Dein Fleiß, Dein Engagement und Durchhaltevermögen haben sich ausgezahlt. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Dir als neuer Steuerberaterin!

Mit unseren beiden Auszubildenden Anna Ortolano und Jenny Winter haben wir ebenfalls einen großartigen Grund zum Feiern. Beide Kolleginnen haben nun ihre Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement und zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen. Beide konnten ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr auf 2 ½ Jahre verkürzen. Liebe Anna, liebe Jenny, wir sind stolz auf Eure Leistung, Eure unermüdliche Motivation und Euren Ehrgeiz!

Nun beginnt für Euch ein neues und aufregendes Kapitel bei der DWAZ, wobei Ihr Euer erlangtes Wissen und Eure neu gewonnenen Fähigkeiten einsetzen könnt. Wir wünschen Euch für die Zukunft alles Gute und stets eine glückliche Hand bei allem, was Ihr tut.

Wir bilden aus, um zu übernehmen. Umso mehr freuen wir uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Euch, liebe Kolleginnen!



Matthias Weber, Sonja Langendorf, Klaus Büchschütz



DWAZ goes green Unsere Baumpflanzaktion in Edertal-Wellen

Wenn Du schnell gehen willst, geh allein. Wenn Du weit gehen willst, geh mit anderen.

Wir setzen darauf, gemeinsam zu gehen und Gutes zu tun. Als digitale Kanzlei steht das Thema Nachhaltigkeit bei uns stark im Fokus; weniger Akten, weniger Papier hin zu Digitalisierung und modernem Arbeiten. Wir möchten einen kleinen Beitrag dazu leisten, den Wald in unserer Heimat zukunftsfähig machen. Denn wie wir alle wissen, ist er Lebensraum, Nahrungsspender und Erholungsraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Ein intakter Wald ist wichtig für das regionale Klima. Bäume

binden viel Kohlendioxid und wandeln es in Biomasse und Sauerstoff um. Sie kühlen im Sommer und schützen den Boden vor dem Austrocknen. Also war unser Motto: Packen wir's an! So fand am 16. März 2024 erstmalig eine Baumpflanzaktion unserer Kanzlei statt. In Edertal-Wellen fand sich ein schönes Stück Wald, das wir in Kooperation mit der Kommunalwald Waldeck Frankenberg GmbH mit 1.200 neuen kleinen Bäumen aufforsten konnten. Ein großes Team aus Kolleginnen und Kollegen, aus Familienmitgliedern und Mandanten machte unseren Aktionstag zu einem vollen Erfolg. Nach getaner Arbeit blieb noch genug Zeit für gute Gespräche



bei Bratwurst, regionalen Schepperlingen und kühlen Getränken. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die dabei waren!

Job-Speed-Dating

Job-Speed-Dating am 26. April 2024

10.00 – 12.00 Uhr & 15.00- 17.00 Uhr

Offen – unkompliziert – ohne Voranmeldung

Am letzten Freitag im April findet zum zweiten Mal ein Job-Speed-Dating in unserer Kanzlei an unseren beiden Standorten in Kassel und Bad Wildung statt. An diesem Tag stehen die Türen unserer Häuser wieder weit offen für Bewerber, die sich für eine Tätigkeit als

- **Steuerberater/in**
- **Steuerfachangestellte/r**
- **Bilanzbuchhalter/in**
- **Steuerfachwirt/in**
- **Auszubildende/r zur/m Steuerfachangestellten 2025**

interessieren. Es ist die lockere und unverbindliche Atmosphäre, die die Bewerber anspricht. Ohne Vorbereitung ist jede/r im genannten Zeitfenster herzlich willkommen und kann sich auf eine Führung durch unsere Kanzlei, leckeren Kaffee, Snacks und ungezwungene Gespräche mit unseren Kolleginnen und Kollegen freuen. Im vergangenen Jahr haben wir diesen Aktionstag zum ersten Mal durchgeführt und konnten dabei auch unsere Kollegin Agnès als neue Mitarbeiterin gewinnen. Wir haben mit ihr über ihre Erlebnisse und Eindrücke dieses Tages gesprochen.

Liebe Agnès, wie bist Du auf diese besondere Aktion bei uns aufmerksam geworden?

Agnès: Mir ist die Pop-up-Nachricht auf der Homepage der DWAZ ins Auge gefallen. Ich kannte eine solche Aktion bisher nicht, so dass ich mich entschloss, einfach mal vorbeizuschauen, obwohl ich mich zu jener Zeit in einer ungekündigten Stellung befand.

Welche Erwartungen hattest Du an Deinen Besuch bei uns?

Agnès: Die Inhalte der DWAZ Homepage haben mich neugierig auf das Team gemacht. Ich wollte gerne erfahren, welche Möglichkeiten ich als Mitarbeiterin (in Teilzeit) hätte.

Was hat Dir besonders gut gefallen, so dass Du Dich entschlossen hast, bei uns anzufangen?

Agnès: Besonders beeindruckte mich die offene und freundliche Aufnahme in das Job-Speed-Dating an diesem Tag. Ich habe mich willkommen gefühlt. Das Interesse an meiner Vita und deren Verknüpfung mit möglichen Tätigkeiten haben meine schnelle Entscheidung gefördert, hier in der Kanzlei einen Neustart zu wagen.

Wie wurdest Du bei uns aufgenommen?

Agnès: Die herzliche Aufnahme hat mir den Start einfach gemacht. In die Projekte wurde ich sehr gut informiert aufgenommen, für Fragen stehen die Türen immer offen.

Was kannst Du rückblickend auf Dein erstes halbes Jahr bei uns sagen?

Agnès: Ich fühle mich sehr wohl hier und freue mich über die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche, in denen ich arbeiten kann. Das Konzept des „Du auf jeder Ebene“ empfinde ich als sehr angenehm. Ich schätze die freundliche und respektvolle Zusammenarbeit mit allen Kollegen und Partnern sehr.

Vielen Dank für Dein Feedback!

Sagen Sie es weiter und verbreiten unseren Aktionstag in Ihrer Familie, im Freundeskreis und unter Geschäftspartnern.

Wir freuen uns über jede/n, die/der den Weg zu uns findet!



JOB-SPEED-DATING

Freitag, 26.04.2024

10:00 - 12:00 Uhr

15:00 - 17:00 Uhr

- Keine Anmeldung erforderlich -

- **Steuerberater/in**
- **Steuerfachangestellte/r**
- **Bilanzbuchhalter/in**
- **Steuerfachwirt/in**
- **Ausbildung Steuerfachangestellte/r 2025**

**DWAZ Wirtschaftskanzlei
PartmbB**

Wilhelmshöher Allee 292
34131 Kassel

Fetter Hagen 1
34537 Bad Wildungen

www.dwaz.eu

Rechtliches

Anwendung des 90%igen Einstiegstests bei Handelsunternehmen bei Prüfung der Begünstigung für Betriebsvermögen in der Schenkung- und Erbschaftsteuer

Die Gewährung der sehr umfangreichen Begünstigungen der Vollverschonung oder des Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1, 10 ErbStG bei unentgeltlicher Übertragung von Betriebsvermögen im Wege von Schenkung und Erbschaft setzen voraus, dass es sich bei dem übertragenen Vermögen um „gutes“ Betriebsvermögen handelt.

„Gut“ ist das Betriebsvermögen eben dann, wenn es u.A. nicht zu mehr als 90% seines gemeinen Wertes aus Finanzmitteln (z.B. Forderungen, Zahlungsmitteln) besteht. Bei diesem 90%igen Einstiegstest wird das Verwaltungsvermögen mit seinem Bruttowert angesetzt. Dieses Vorgehen eines Bruttotests anstatt einer Verrechnung

des Wertes mit den Schulden wird seit Einführung des 90% Tests zum 01.07.2016 heftig kritisiert. Insbesondere bei hoher Fremdfinanzierung kann die 90%-Schwelle überschritten sein, obwohl das begünstigungsfähige Vermögen nach seinem Nettowert voll begünstigtes Vermögen darstellt. Nun hat der BFH in seinem Urteil vom 13.09.2023 entschieden, dass in Handelsunternehmen die Finanzmittel als Teil des Verwaltungsvermögens im Rahmen des 90%-Tests mit ihrem Nettowert (also korrigiert um die betrieblich veranlassten Schulden) angesetzt werden. Insoweit wird der eigentliche Bruttotest für eine einbezogene Größe, nämlich für die Finanzmittel, auf einen Nettowert reduziert. Das Urteil betrifft vorerst nur Handelsunternehmen,

deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln besteht und die einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen.

Ob die Beschränkung auf eine Branche und auf die Finanzmittel im Verwaltungsvermögen allerdings richtig ist, wird in der Literatur bezweifelt. Wir gehen davon aus, dass dieses Urteil zur 90%-Grenze noch nicht das Ende sein wird, denn danach ist beispielsweise eine quotale Schuldenverrechnung mit Verwaltungsvermögen in Form von vermieteten Grundstücken noch immer nicht möglich. Dafür wird es sicher noch weitere Urteile des BFH brauchen.

*Gisa Voßeler-König
Dipl.-Kffr., Steuerberaterin der DWAZ*

Rechtliches

Übertragungen zwischen Schwester- Personengesellschaften JETZT zum Buchwert möglich

Über Jahre hinweg war es streitig, ob zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zum Buchwert nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG vom Gesamthandsvermögen der einen in die andere Gesellschaft möglich ist. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht, das angerufen wurde, weil unter zwei Senaten des Bundesfinanzhofes in München keine einheitliche Meinung herbeigeführt werden konnte, entschieden: Mit Beschluss vom 28.11.2023 (BVerfG vom 28.11.2023, Az. 2-BvL 8/13) ist für Übertragungsvorgänge nach dem 31.12.2000 die Regelungen von § 6 Abs. 5 S. 3 EStG auch auf beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaften anzuwenden.

Damit herrscht endlich Klarheit für unentgeltliche Übertragungen oder solche gegen Gewährung bzw. Minderung von Gesellschaftsrechten zwischen den Gesamthandsvermögen von zwei beteiligungsidentischen Personengesellschaften. Es

ist zwingend der Buchwert anzusetzen, es sind also keine stillen Reserven aufzudecken. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber darüber hinaus aufgefordert rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31.12.2000 eine Neuregelung zu schaffen, die die oben dargestellten Grundsätze gesetzlich regelt.

Beispiel:

Die Gesellschafter A, B und C sind zu je 1/3tel an der ABC-GmbH & Co. KG beteiligt, die über umfangreiches Grundvermögen verfügt. In Vorbereitung von Anteilsübertragungen (einerlei ob Gesellschaftsanteile veräußert oder in der Familie unentgeltlich übertragen werden) sollen Betriebsgrundstücke in eine gewerblich geprägte Grundstücks- GmbH & Co. KG übertragen werden, an der die Gesellschafter jeweils ebenfalls zu 1/3tel beteiligt sind. Die unentgeltlichen (oder auch solche gegen Minderung/ Gewährung von Gesellschaftsrechten) Übertragung von Wirt-

schaftsgütern aus der einen Gesellschaft in die andere zwischen den Gesamthandsvermögen ist jetzt zwingend zum Buchwert vorzunehmen. Ein Umweg über entgeltliche Vorgänge und Rücklagenbildung nach § 6b EStG und das Sonderbetriebsvermögen ist fortan nicht mehr notwendig. Die stillen Reserven in den Grundstücken werden also durch den Übertragungsvorgang in das Vermögen der neuen Grundstücks-GmbH & Co. KG nicht aufgedeckt.

Für die steuerliche Gestaltungsberatung bringt die Entscheidung eine lang erwartete, überfällige und sachlich nachvollziehbare Lösung und Erleichterung im Praxistag!

*Gisa Voßeler-König
Dipl.-Kffr., Steuerberaterin der DWAZ*



Rechtliches Brauche ich eigentlich ein Testament?

Diese Frage hat sich sicherlich jeder schon irgendwann einmal in seinem Leben gestellt. Sie lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten, sondern ist bei jedem Menschen immer von der individuellen Lebenssituation abhängig. Generell lässt sich sagen, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt, wenn kein Testament errichtet wurde oder falls ein vorhandenes Testament unwirksam ist.

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben neben dem Ehepartner immer nur Verwandte, also Kinder und Enkelkinder (=Erben erster Ordnung), Eltern (=Erben zweiter Ordnung), Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister oder noch entferntere Verwandte. Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, dann erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Ein Testament kann entweder handschriftlich oder durch notarielle Urkunde errichtet werden. Wer sich für ein handschriftliches Testament entscheidet, muss es auch vom Anfang bis zum Ende eigenhändig verfassen. Es muss handschriftlich geschrieben sein.

Das handschriftlich verfasste Testament kann entweder von dem Verfasser bei dem Nachlassgericht an seinem Wohnort

hinterlegt werden oder zu Hause aufbewahrt werden. Derjenige, der das Testament dann nach dem Tod des Verfassers zu Hause auffindet, ist verpflichtet, das Testament bei dem zuständigen Nachlassgericht abzugeben, damit das Testament dort offiziell eröffnet werden kann. Wer es unterlässt, das aufgefundene Testament bei dem Nachlassgericht abzugeben, macht sich strafbar wegen der Unterdrückung einer Urkunde, vgl. § 274 BGB.

Ehegatten haben nach dem deutschen Recht das Privileg ein gemeinschaftliches Testament errichten zu können. Wenn dieses Testament handschriftlich verfasst wird, schreibt einer der Ehegatten den Text und beide Ehegatten unterzeichnen das Dokument. Die Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments besteht darin, dass nach dem Tod eines Ehegatten die Abänderung des Testaments nur möglich ist, wenn dies ausdrücklich in dem gemeinschaftlichen Testament ermöglicht wird.

Um für sich selbst zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, eine testamentarische Verfügung zu treffen (entweder durch Einzel- oder Gemeinschaftstestament, Vermächtnisordnung oder durch einen Erbvertrag), sollte man sich am besten anschauen, welches Vermögen vorhanden ist und welche Personen nach der gesetzlichen Erbfolge, also ohne Errichtung eines

Testaments, erben würden. Gerade wenn mehrere Kinder da sind und Immobilien oder Gesellschaftsanteile vorhanden sind, empfiehlt sich in der Regel eine testamentarische Aufteilung des Vermögens, um Streitigkeiten zwischen den Miterben zu vermeiden.

In diesen Konstellationen empfiehlt sich ein notarielles Testament, welches im ersten Schritt zwar Kosten auslöst, aber im Erbfall eine schnellere und meist auch günstigere Abwicklung gewährleistet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Vermögen teilweise im Ausland gelegen ist. In dem Testament kann eine Rechtswahl getroffen werden, dass deutsches Erbrecht auch auf das Auslandsvermögen Anwendung finden soll.

Mit Errichtung des notariellen Testaments ist grundsätzlich die Beantragung eines Erbscheins für Inlandsvermögen oder eines europäischen Nachlasszeugnisses für Auslandsvermögen nicht mehr erforderlich. Ein schnelleres Handeln nach dem Todeseintritt ist damit gewährleistet, da die Erteilung eines Erbscheins oftmals mehrere Monate dauert.

Stefanie Lingemann, Rechtsanwältin und Notarin der DWAZ

KURZMELDUNGEN

Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV)

Am 11.01.2024 ist der Referentenentwurf für das bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) veröffentlicht worden. Der Entwurf enthält mit Blick auf die Wirtschaft im Wesentlichen Entlastungen, die sich auf drei Maßnahmen zurückführen lassen:

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre (z. B. Rechnungskopien, Kontoauszüge und Lohn- und Gehaltslisten).
- Aufhebung von Schriftformerfordernissen oder deren Herabstufung auf die Textform nach § 126b BGB (bspw. kein Schriftformerfordernis für Gewerberaum-Mietverträge).
- Für deutsche Staatsangehörige besteht zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr.

Die Wirtschaft soll in einem Umfang von 680 Mio. Euro jährlich entlastet werden. Allein 595 Mio. Euro dieser Entlastung resultieren aus den verkürzten Aufbewahrungsfristen. Gleichzeitig spricht die Bundesregierung das Risiko eines Steuerausfalls von jährlich 200 Mio. Euro an, da ohne Buchungsbelege ein Hinterziehungstatbestand nach neun bzw. zehn Jahren nicht mehr erfolgreich nachgewiesen werden könnte.

Aus inhaltlicher Sicht und mit Blick auf die erwartete monetäre Entlastung bleibt der Entwurf hinter den Erwartungen zurück. So greift das BEG IV die geplante Einführung einer Vollmachtsdatenbank für das Sozialversicherungsrecht nicht auf. Dieses Thema könnte noch im Rahmen des jetzt anlaufenden Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen werden. Parallel zum BEG IV stehen weitere Gesetzgebungsverfahren auf der Agenda, die auf die bürokratische Entlastung von Bürgern und Wirtschaft abzielen (Wachstumschancengesetz sowie die vorgezogene Anwendung der angehobenen Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen für haftungsbeschränkte Unternehmen auf das Geschäftsjahr 2023).

Geschenke

Geschenkaufwendungen an Geschäftspartner dürfen im Jahr nicht teurer als 35

Euro sein, wenn sie steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden sollen. Dieser Betrag soll ab dem 01.01.2024 auf 50 Euro angehoben werden.

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro (bei zusammen Veranlagten 1.200 Euro) beträgt. Der Betrag soll ab 2024 auf 1.000 Euro respektive 2.000 Euro erhöht werden.

Hinweis: Die genannten Beträge sind Freigrenzen. Werden sie also auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Obligatorische Verwendung der E-Rechnung

Ab 2025 soll es verpflichtend sein, eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) auszustellen. Dies dient als Vorbereitung für die zukünftige Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich (Business to Business) an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem).

Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst werden.

Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) sind von der Regelung ausgenommen.

Hinweis: Die notwendigen Umstellungen in der Rechnungsstellung sowie der Debitoren- und Kreditoren-Buchhaltung sollten frühzeitig (2024) vorgenommen werden. Zwar ist für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung dahingehend, dass mit Zustimmung des Empfängers auch noch Papier-Rechnungen oder andere elektronische Formate möglich sind, geplant. Notwendige Umstellungsarbeiten und Schulungen sollten jedoch nicht unterschätzt werden.

Ist-Besteuerung

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten (Ist-Besteuerung) statt vereinbarten Entgelten soll ab 2024 um 200.000 Euro von aktuell 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben werden.

Erhöhte Schwellenwerte für EÜR

Unternehmer, die unter den Schwellenwerten des § 241a HGB (Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars) liegen, dürfen zwar, aber müssen nicht bilanzieren, sondern können ihren Gewinn vereinfacht über eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR oder 4/3-Rechnung) ermitteln. Aktuell noch liegen die Schwellenwerte bei 600.000 Euro (Gesamt-)Umsatz und 60.000 Euro Gewinn. Ab dem Geschäftsjahr 2024 soll der Schwellenwert für den Umsatz um 200.000 Euro auf 800.000 Euro, der für den Gewinn um 20.000 Euro auf 80.000 Euro steigen.

Einkommensteuertarife

Um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern (kalte Progression), wurden Ende 2022 die Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif angepasst. Davon sollen auch Selbstständige sowie Unternehmer profitieren.

- Der Einkommensteuertarif für die Jahre 2023 und 2024 wurde angepasst und die Effekte der kalten Progression werden im Verlauf des Einkommensteuertarifs ausgeglichen.
- Der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) stieg bereits 2023 auf 10.908 Euro und ab 2024 um weitere 696 Euro auf 11.604 Euro. Erst ab da beginnt die Besteuerung.
- Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrages für den Betreuung-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) stieg ab 2023 auf 8.952 Euro und ab 2024 um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro.
- Der sog. Spitzensteuersatz soll 2024 ab einem Jahreseinkommen von 66.761 Euro erhoben werden.
- Der Reichensteuersatz (greift ab knapp 278.000 Euro) von 45 % wurde nicht angepasst.

KURZMELDUNGEN

- Die Freigrenze für den steuerlichen Solidaritätszuschlag liegt bei 18.130 Euro bzw. 36.260 Euro bei Zusammenveranlagung.

Höhere Arbeitnehmer-Sparzulage

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz verdoppelt die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 Euro für Ledige und 80.000 Euro für Verheiratete. Zudem erleichtert das Gesetz die Beteiligung von Mitarbeitern am Eigenkapital ihres Arbeitgebers: Der Steuerfreibetrag steigt von derzeit 1.440 Euro auf 2.000 Euro. Das Gesetz tritt weitgehend am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, einige Regelungen bereits am 01.01.2024.

Pendlerpauschale

Im Jahr 2024 soll der CO₂-Preis von 30 Euro/Tonne auf 45 Euro/Tonne steigen. Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die Entfernungspauschale erhöht.

- Im Jahr 2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen ab dem 21. Entfernungskilometer, und
- vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 um weitere 0,03 Euro auf 0,38 Euro pro Entfernungskilometer.

Für die ersten 20 Kilometer verbleibt es bei der „gewöhnlichen“ Pauschale in Höhe von 0,30 Euro.

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten i. R. der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschale von 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer - die sich für sie nicht „auszahlen“ würde, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führten würde - eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale wählen. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

Photovoltaikanlagen (PVA)

Seit dem 01.01.2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die

Entnahmen, aus dem Betrieb von PVA mit einer installierten Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW (Peak) auf Einfamilienhäusern und Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigem respektive Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA ab 2023 nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Lieferung und die Installation von PVA nebst Stromspeicher unterliegen seit dem 01.01.2023 einem Steuersatz von 0 %. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW beträgt bzw. betragen wird.

Hinweis: Die Änderungen bei der Einkommensteuer gelten schon für das Besteuerungsjahr 2022!

Durch die Einführung des Nullsteuersatzes wird seit dem 01.01.2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen. Da keine Umsatzsteuer bezahlt wurde, können Unternehmer auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Andererseits muss auch niemand mehr auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichten.

Neuregelungen bei Mini- und Midijobs

Ab dem 01.01.2024 wird der gesetzliche Mindestlohn nach den Vorschlägen der Mindestlohnkommission auf 12,41 Euro brutto je Zeitstunde steigen. Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob liegt aktuell noch bei 520 Euro im Monat. Diese Minijob-Grenze ist jetzt dynamisch ausgestaltet. Sie orientiert sich am Mindestlohn. Steigt dieser, erhöht sich auch die Mini-job-Grenze. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf

12,41 Euro wird die Minijob-Grenze um 18 Euro auf 538 Euro monatlich steigen. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 Euro. An der Höchst-arbeitszeit im Minijob wird sich ab dem 01.01.2024 nichts ändern.

Wird zum Januar 2024 die Minijob-Grenze von 520 Euro auf 538 Euro erhöht, verändert sich auch die untere Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich. Ein Midijob beginnt also ab dem 01.01.2024 bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 538,01 Euro. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2.000 Euro.

Arbeitszeiterfassung

Laut einem Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministeriums müssen Unternehmen sicherstellen, dass die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter genau erfasst wird. Es sieht vor, dass die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten in Deutschland elektronisch aufgezeichnet wird. Tarifparteien können Ausnahmen vereinbaren und Kleinbetriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern sind ausgenommen. Das Gesetz sollte bis Ende 2023 verabschiedet sein. Bisher ist das aber noch nicht erfolgt.

Transparenzregister

Ab dem 01.01.2024 müssen alle wirtschaftlich Berechtigten der Unternehmen in das Transparenzregister eingetragen sein. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) mussten sich bisher noch nicht registrieren lassen. Aber ab 2024 gilt auch für GbRs, die in das neue Gesellschaftsregister eingetragen werden, eine Mitteilungspflicht.

Umsatzsteuer in der Gastronomie

Der bis Jahresende ermäßigte Steuersatz von 7 % in der Gastronomie auf Essen im Restaurant wird nicht verlängert. Der Steuersatz liegt ab dem 01.01.2024 wieder bei 19 %.

Die ebenfalls lediglich zeitlich befristet ermäßigten Sätze der Biersteuermengenstaffel werden dauerhaft entfristet, um so die mittelständisch geprägte Brauereistruktur zu erhalten. Auch Bierwürze wird von der Biersteuer befreit.

Bitte beachten:



Unternehmerfrühstück

Wann: 14.06.2024 in Kassel um 09.30 Uhr
21.06.2024 in Bad Wildungen um 09.30 Uhr

Thema: „Rund um die Immobilie“
Ob Mietimmobilie, Ferienhaus oder Eigenheim, in den letzten Jahren hat sich sehr viel in allen Bereichen getan. Bringt eine Mietimmobilie noch Steuervorteile? Auf was muss bei Anschaffungen geachtet werden? Kaufe ich privat oder über eine Gesellschaft? Es gibt viele Themen, die beachtet werden müssen. Klaus Büchenschütz WP/StB gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte und Änderungen in den letzten Jahren.

Referenten: Klaus Büchenschütz, WP/StB

Anmeldung:

Kassel
kassel@dwaz.eu
Tel. 0561-3166-200

Bad Wildungen
bw@dwaz.eu
Tel. 05621-7868-0

Impressum

DWAZ Wirtschaftskanzlei
PartmbB
Kassel:
Wilhelmshöher Allee 292 | 34131 Kassel
Tel.: 0561/3166-200

Bad Wildungen:
Fetter Hagen 1 | 34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621/7868-0

Fotos: Kanzlei, www.istockphoto.com

Redaktion:
Jutta Kugeler (DWAZ)

Umsetzung/Gestaltung:
meinmarketing.de GmbH & Co. KG
Hasselweg 31
34131 Kassel

www.meinmarketing.de
info@meinmarketing.de

Erscheinungsweise:
In der Regel alle drei Monate
Nächste Ausgabe: Juni 2024

www.dwaz.eu

